

Beschlussvorlage

Abteilung/Amt	Hauptverwaltung	Nummer	2026/547
Sachbearbeiter	Herr Leppert	Datum	05.05.2026
Aktenzeichen	SG 10 - 0252		

Beratungsfolge	Sitzungstag	Status
Stadtrat		öffentlich

Vereidigung der weiteren Bürgermeister

Sachverhalt / Rechtslage

Im Anschluss an die Wahl sind die weiteren Bürgermeister nach Art. 27 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) zusätzlich zu vereidigen, auch wenn sie bereits als Stadtratsmitglieder nach Art. 31 Abs. 4 GO vereidigt wurden. Die Vereidigung ist dann entbehrlich, wenn ein zweiter oder dritter Bürgermeister in der vorangegangenen Wahlperiode bereits zum zweiten oder dritten Bürgermeister gewählt wurde. In diesem Fall wurde der Eid bereits als kommunaler Wahlbeamter geleistet. Der Eid wird durch den ersten Bürgermeister abgenommen.

Beschlussvorschlag

Bad Staffelstein, 06.05.2026

gez.
Leppert
Geschäftsleiter